Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1760

15.9.1760 (No. 38)

urn:nbn:de:gbv:45:1-915021

wochensliche Anzeigen.

Montags, den 15. Septemb. 1760.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

fene die Butter, welche anhers zum Berkauf gebracht wird, theils auf der Strassen aufkaufen und ausserhalb Landes verschiefen, dadurch aber verursachet wird, daß die hiesigen Singesessenen, und besonders die Urmen, die nothige Butter nicht erhalten köunen, oder doch von den Höckern theuer kausen müssen; So wird hiemittelst verordnet, daß sich niemand unterstehen solke, einige Butter, welche zum Berkauf zur Stadt gebracht wird, vor den Shoren, oder auf den Strassen auszukaussen, sondern solche ungehindert nach der Waage sahren zu tassen. Immassen, sondern solche ungehindert nach der Waage sahren zu tassen. Immassen denn derzenige, welcher diesem zuwider Butter aufkauset, mit 20 Goldgülden Brüche beleget, und übers dem die ausgekauste Butter zum Besten der Armen verkauset werden soll. Wornach sich jedermänniglich gebührend zu achten, und vor Schaden zu hüsten. Oldendurg er Cancellaria, den 3. Sept. 1760. B. S. Gr. zu Lynar.

2. Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß alle diesenige, so von Ao. 1749 den 9. Apr. bis den 29. Febr. 1760, bevdes inclusive beum hiesig. Kön. Landgerichte etwa Gelder deponiret, und noch dessentwegen ein und anderes zu sodern oder zu erinnern haben, sich auf den 27. October h. a. beum hiesigen Königl. Landgericht behörig melden sollen, widrigens dieselbe obnsehlbar zu gestwärtigen haben, daß nach solchem verstossen Termino sie nicht weiter gehöret, sondern allen ausbleibenden ein ewiges Stillschweigen anserleget seun soll.

Mornach sich ein jeder, dem hieran gelegen, ju achten. Geben Develgonne, Den iften Sept. 1760.

Dero Königl. Majest. 3u Dannemark Morwegen, bestalltes Landgericht in Stadt und Budjas dinger Lande. F. v. Bardensieth.

3. Nachdem weyl. Alert Alers Wittwe zu Ganderkesee, nebst ihrer Kinder Vormundere, ber hiesigem Königl. Landgericht, um Convocationem Creditos rum angesuchet, solche auch, befundenen Umständen nach, erkannt worden; Alls werden solchemnach gedachten Alert Alers sämtliche Creditores hiemit pes remtorie verabladet, auf den 7ten Oct. anhero vor hiesigem Königl. Landges richt persönlich zu erscheinen, und, mittelst Producirung in Händen habender

Documenten, ihre Forderungen gehörig zu bescheinigen, sodann abzuwarten, was ferner mit ihnen zu reden seyn wird; wiedrigenfals zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter werden gehöret werden, sondern ihnen ein ewiges Stillschweis gen hiemit auferleget seyn solle. Geben Delmenhorst den 2. Sept. 1760.

Konigl. Dannem. verordnetes Landgericht bafelbft.

Hansen.

a. Des Allerdurchlauchtigften, Grofmachtigen Fürften und herrn, herrn Georg des Andern, Koniges von Großbrittamen Frankreich und Irrland, Bes schüßer des Glaubens, Herzogen zu Branschweig und Lüneburg, des heil. ros mischen Reichs Ers Schapmeisters und Churfurstens. Unsers allergnadigsten Koniges Churfürstens und Herrn, Wir Gr. Konigl. Majest und Churfürst. Durchl. ju Dero hiefigen Juftig-Canzellen verordnete Director und Rathe. fügen hiemit zu wiffen, demnach auf Ansuchen der verordneten zum guneburgis ichen Gale Comptoir, in ihrer wider weyl den Commissarium Thies jur Diens buramodo deffen Rinder, den Burgermeifter Thies, dafelbft, und übrige def fen Geschwifter, albier rechtsbangigen Gache, wegen einer aus einem Atteftato berrubrenden Schuldforderung citatio edictalis erfannt worden, um theils in Ansehung des von den Thiefuchen Geschwistern in puncto maternorum gemache ten Pratenfi, als auch anderntheils und überhaupt wegen der etwanigen übris gen Dafivorum went. Commigarium Thies ein liquidum zu treffen, mithin fest au feben, ob Emgangs gedachte Gals-Berordnete ihre über 3000 Rthl. judicate maffig fich belaufende Rorderung gang oder zum Theil zu erhalten vermogen. 2118 merden alle und jede, welche an went. Commikarium Thies und delfen Nache lag, einige Unsprüche und Forderungen haben, auf den Dienstag nach dem erften Advent, wird fenn der zie Decemb. a. c. jum iten, zien und zien male peremtorie Rraft Diefes citiret und vorgeladen, bestimten Zages fruh um 10 Uhr auf hiefiger Ronigl. und Churfurftl. Juftis. Canzellen entweder in Perfon, ober

burch genugfam Bevollmächtigte ju erfcheinen, und fodann ihre in Banden has bende Documenta und Unsprüche, fie rubren her aus welchem Fundament fie wollen, gebührendermaffen zu produciren, und zu liquidiren, mit der Commis nation, daß diesenigen, welche im gedachten Termino nicht erscheinen, nache her weiter nicht gehöret, fondern damit abgewiesen, und praeludiret werden follen Uebrigens wird denen Ereditoribus nachgelaffen, ante Terminum lie quidationts ein tuchtiges Subjectum jum Curatore bonorum in Vorschlag ju bringen. Uhrkundlich des hierunter gelegten Konigl. und Churfürftl. Cans gellen-Infiegels und der gewöhnlichen Unterschrift. Geben Sannover den iten Sept. 1760. D. Grube.

Pape.

Menu in der Valvations-Kabelle welche der den 4ten dieses wegen der neuen geringhaltigen Münzen emanirten Verordnung angeleget ift, die Königl. Preußische Herzoglich Braunschweigische und Mecklenburgische, in den Jahren 1750 die 1657 geprägte ein 12tel Stüschweigische und Mecklenburgische, in dem Publico hiemit bekannt gemachet, das sothane de nicht besindlich senn; So wird dem Publico hiemit bekannt gemachet, das sothane groten Stücke den halben Werth, der in besagter Tabelle von Num. 48 die 55 und seine halben groten, die Mecklenburgische von 1756 und 1757 aber in 5 grot angenommen werden sollen. Worunter gleichwohl die daselbst ben Num. 41. bemerkte Mecklenburg-Schwestinische 6 groten oder ein 12tel Stücke von 1754 nicht zu verstehen senn. Oldendurg er Cancellaria den 11. September 1760.

einische 6 groten oder ein 12tel Stücke von 1754 nicht zu versiehen seyn. Oldenburg er Cancellaria den 11. September 1760.

6. Es hat Herrmann Gerhard Eisers oberliche Erlaudnis erhalten, am 25. dieses Monaths Sept. auf dem Guthe Drielacke 100Stück Baume, öffentlich an die meistbietende verkausen zu lassen.

7. Es soll das, von Stleed Lesfers, ju Affede, an Johann Lormann, verkausster und zwischen dies sem und Iodann Bruns fireitige Haus, auf des verlierenden Kheils Schaden und Kosten, sem und Iodann Bruns fireitige Haus, auf des verlierenden Kheils Schaden und Kosten, den 14ten Oct, a. c. in Gerd Bruncken Jausse, zu Affede, an den meistbietenden verkauft werden. Den 13. Oct. a. c. ist die Angade behm Neuendurgischen Landgericht.

8. Es hat Johann Nies, sein von seinem sel. Bater geerbtes, dehm Stollhammer-Deich belegenes Koter-Haus, cum pertinentiis, an Hinrich Wirbecker verkausst. Den 27. Oct. a. c. ist die Angade behm Develgdnnischen Landgericht.

9. Es hat Johann Robcken, seine von wenl. Georg Erdmann Krensdorsse Erden gekauste, ausn Esenden, kanner Groden, Rothenkircher Bogten, belegene Hosstelle, mit ppt. 26 Juck Landes, an Hinrich Gerdes berkausst; lestere aber sothane Hosstelle an seinen Schwiegervater Gerd Schlichting, Addick Sodn, hinwiederum überlassen. Die Angade ist den 27. Oct. a. c. behm Develgdnnischen Landgericht.

20. Es wird hiemit ju Jedermanns Wissenschaft gebrocht, daß die nothig befundene Reparationes der auser dem beil. Geistebor ben Werner Mullers Garten und bey der Lehmfuhlen bes legenen Wege, soweit solche abseiten der Stadt besorget werden mussen, Berordnungsund Herkommensmäßig, auf Rosten der biesigen Fuhrleute und der benkommenden Lands-und Herkommensmäßig, auf Rosten der biesigen Fuhrleute und der benkommenden Lands-Interesienten, am 18. dieses, Vormittags, auf biesigem Rathbause, öffentlich an den mindeskodernden ausgedungen werden sollen; Woden jedoch besagten Fuhrleuten und kands Interesienten frey gelassen wird, vor oder in solchem Termino sich zu erklären, ob sie etwan diese Wege daselbst zu machen, sich entschliessen wollen; wiedrigenfalls mit abbes meldter Ausdingung sodann verfahren werden solle. Decretum Oldenburg in Euria, den 11. Sept. 1769.

Bürgermeifter und Nath biefelbft, 17. Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschafft gebracht, daß zu Wiederververbeurung nachstehender Pachtstücke, deren heuerjahren respective mit Ende dieses, mid auf Oftern kunftigen Jahres zu Ende geben, als: 1) des Raths-Kellers, 2) des von Oltmann Kuncker jeht bes wohnten hauses auf dem Stau, 3) des von Claus Wieting zulent bewohnt gewesenen, auch auf bem Stau belegenen Saufes, und 4) bet mittlern Stabts Bleiche, bafelbft famt Wohnhaus und Pertinentien, ein neuer Berminus auf den 23. diefes, Bormittage auf biefigem Rathhaufe hiemit angesehet werde, aledann die Liebhabere nach Gefallen bie-

auf hießigem Rathhause hiemit angeschet werde, aledann die Liebhabere nach Gefallen dies ten und des Zuschlags gewärtigen können. Decretum Oldenburg in Euria, den 11ten Septemb. 1760. Burgermeister nne Rath hieselbst.

***z. Es wird hiemit su Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß jum öffentlichen Berkauff der abgebens den benden Stadts - Rinder ein neuer Terminus auf den 18. dieses, Vormitags auf dens Aathhause bieselbst angesetzt worden, alsdenn sich die Liebhabere einsinden, und nach Gefallen bieten , und sosont den Zuschlag gewärtigen können. Decretum Oldenburg in Euria, den 11. Sept. 1760. Bürgermeister und Rath hieselbst.

13. Es wiid hiemit zu Jedermanns Wissenschasst gedracht, daß der hiese Knopfmacher Bonaventura Seuer Junior, das in der Sintern-Mühlenstrassen hieselbst belegene, vor deme went der Sedammen Meyers zuständige Saus von dem Schornsteinseger Meister Carl Hinrich Richter Erds und Eigenthünslich an sich gefausset habe, und daß diesenigen, so daran etwen Ans oder Benspruch zu haben vermeinen, sich damit am 28. Oct. a. d. den Strafs des ewigen Stillschweigens bieselbst in Euria gehörig anzugeden schuldig sepn sollen.

Decretum Oldenburg in Euria, den 13. Sept. 1760.

Decretum Oldenburg in Curia, den 13. Gept. 1760. Burgermeifter und Rath biefelbft.

II. Bremer Geld, Cours.

Sute ? Stude gegen Gold 15 proc. Rlein Geld schlechter als Gold 38 procent.

III Bremer Getrende: Preise.

Beiben Offiefcher 95 in Gold | Saber weiffer 28 = 30 in Gold Roden getrodneter 54 in Gold 88 in Gilberg, in Gold fcmarg. u. bnnter . 27 = 28 in Gold. Berften Offfriefifcher Winter 85

IV. Privatsachen.

s. Wepl. Dierk Griffedten Senior Erben find entschlossen, das zur Bracke am Deich stebendes Wohnhaus, am 27. Sept. in der Frau Wittwe Bodeckern Haus zur Bracke dientlich wieder vers heuren zu lassen. Können also die Liebhaber sich daselbst um i Uhr Nachmittags einfins den und nach Gefallen heuren.

z. Es hat der Schulzurat Jürgen Boncken in der Abbehauser Hören ind Athlic. Schul- Capital, auf den iten Nav. dieses Jahrs zinsbar zu belegen. Wer solche verlanget, kan sie gegen hinlanglicher Sicherheit in Empfang nehmen.

hinlanglicher Sicherheit in Empfang nehmen.

3. Wer belieben hat, das vormahlige Detkeniche, ihr von dem Herrn Etats-Rath von Barendorf heuerlich bewohnte Haus, au dem Markt hieselhst belegen, Eigenthümlich an sich zu kaussen, der wolle sich dem Herrn Canzelep : Rath und Syndico von Halem zu Oldenbendurg vor den 27. dieses Monaths melden.

4. Der Manermeister Conrad Büsing zur Osternburg verlanget einen Leichenstein auf 2 Gräber. Werdergleichen abstehen will, wolle sich se eber is lieder ben ihm melden.

5. Iohann Heve in Oldenbendrock Bormund für weyl. Hinrich Lürsen Kinder dritter Ebe, hat z die 600 Athle. von seiner Pupislen Gelder, entweder gegen Obligationes, oder auf Wechsel gegen leidliche Imsen zu belegen. Dem damit gedienet, kan sich ben ihm melden und wische entweder überhaupt, oder in kleinen Posten so gleich in Empfang nehmen.

6. Se berlanget jemand ausin kande einen tächtigen Lehrmeister zur Ingend im Hause; gegen billiges Salarium. Der dazu sich beguem besindet, wolle sich in Zeiten, ben dem Herrn Pastor Wichmann zum Secselde melden.

7. Johann Diden zu Ammelhausen den Sessersen hat 12 Stücke blauschimmtiche 2 jährige Ochsen zu verkaussen. Die Liebendbet wollen sich je eher je lieber ben ihm einsinden und accore

verkauffen. Die Liebhabet wollen fich je eber je lieber ben ibm einfinden und accor-

8. Es wird ein Pottbader over Pottger Gefelle gesuchet, ber gute Arbeit machet, follt: fich jemand finden der Luft dagu hatte, kann er fich ben bem Berfasser Dieses melben und nabern Ber scheid gewärtigen.

(Sieben die Berordnung nebft Balvations : Labelle und noch eine Berordnung als eine Beplage)